

NUTZUNGSVEREINBARUNG MARTINSHOF ASCHACH AN DER STEYR

Die Nutzungsvereinbarung und Preisliste treten ab 01.10.2022 in Kraft. Alle anderen Haus- und Gebührenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

TRÄGERSCHAFT

Der Martinshof steht im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarre Aschach an der Steyr.

ZWECK / NUTZUNG

Der Martinshof dient der Pfarrgemeinde als Veranstaltungsort für ihre Gruppen und Gemeinschaften und wird auch für externe Veranstaltungen vermietet.

Prioritäten bei der Nutzung:

1. Pfarre Aschach an der Steyr und ihre Gruppen
2. Kirchliche Organisationen / Mitglieder der Pfarre
3. Sonstige Benutzer

ZUSTÄNDIGKEIT

Anfragen für die Nutzung sind mit dem Pfarrsekretariat Aschach an der Steyr abzuklären.

Pfarrsekretariat Aschach an der Steyr
Hauptstraße 36
4421 Aschach an der Steyr
Tel. 0676 8776 5025
E-Mail: pfarre.aschach.steyr@dioezese-linz.at

Eine Terminübersicht des Martinshofs ist auf der Homepage der Pfarre Aschach an der Steyr zu finden.

Link: <http://pfarre-aschach-steyr.jimdo.com/martinshof/>

RÄUMLICHKEITEN / AUSSTATTUNG

Der Martinshof Aschach an der Steyr umfasst folgende Räumlichkeiten:

Raum	m ²	Personen / Nutzung	Ausstattung
Saal	105m ²	120 ohne Bestuhlung 120 mit Reihenbestuhlung 80 mit Tisch	12 Tische (Stahlrahmen + Platte) 120 Stühle (stapelbar) 11 Bühnenelemente
Seminarraum	27,55m ²	20	6 Tische 20 Stühle (stapelbar)
Küche	44,5m ²		4 Platten Herd 2 Backofen 1 Kühlschrank 1 Gläserspüler 1 Tellerspüler 2 Kaffeemaschinen 1 Wasserkocher Geschirr lt. Inventarliste Reinigungsutensilien (zu finden gegenüber den Toiletten) 7 Stehtische im Abstellraum außen

HAUSORDNUNG

BELEGUNG / NUTZUNGSPLAN

Die Belegung wird durch das Pfarrsekretariat Aschach an der Steyr geregelt. Vorrang haben pfarrliche Veranstaltungen.

ÜBERGABE UND ABNAHME

Die Räumlichkeiten werden seitens der Pfarre und der Nutzer vor der Veranstaltung übergeben und nach der Veranstaltung abgenommen. Die Nutzer verpflichten sich, darauf zu achten, dass alle Teilnehmer und Gäste mit dem Nutzungsgegenstand und dem Inventar vor, während und nach der Veranstaltung sorgfältig umgehen. Im Falle eines Schadens ist die Pfarre Aschach an der Steyr (Pfarrsekretariat und/oder Schlüsselübergeber*in) unverzüglich über den Schaden und die maßgeblichen Umstände zu informieren.

NUTZUNGSUMFANG / NUTZUNGSZEITRAUM

Die Nutzung beschränkt sich auf die vereinbarten Räume und Einrichtungen sowie auf den vereinbarten Gegenstand und Zeitraum. Längere Zeiten bzw. Anlieferungen zu anderen Zeitpunkten sind rechtzeitig mit dem Pfarrsekretariat abzuklären.

TECHNIK

Unbefugte dürfen an technischen Anlagen (Lüftung, Heizung, Trennwand, etc.) nicht hantieren.

INVENTAR

Das Inventar darf den Martinshof nicht verlassen. Tische und Stühle sind – wenn nicht anders vereinbart – von den Veranstaltern selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung wieder ordentlich zu reinigen und wegzuräumen. Das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen aller Art, deren Beschaffenheit den Fußbodenbelag beschädigen könnte (z.B. Brauerei-Garnituren), ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

DEKORATIONEN

Eine Dekoration der Räume (Pflanzen, Girlanden, Teppiche, Werbebanner, Plakate etc.) kann nur im Einvernehmen mit der verantwortlichen Person seitens der Pfarre erfolgen. Es darf ausschließlich schwer brennbares oder flammsicheres Material (lt. ÖNORM) verwendet werden. Lampions mit offenem Licht sind verboten.

OBERGESCHOSS UND DACHGESCHOSS

Der Jugendraum und das Dachgeschoß dürfen **nicht mit Straßenschuhen** betreten werden.

RAUCHEN, FEUER UND KERZEN

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude ausnahmslos untersagt, ebenso der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und leicht brennbaren Flüssigkeiten sowie die Verwendung von Pyrotechnik. Bei der Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass entsprechende, nichtbrennbare Kerzenhalter bzw. -gläser verwendet werden. Kerzen dürfen niemals ohne Aufsicht brennen.

REINIGUNG

Alle benützten Räume und Flächen müssen nach der Benützung in einem ordentlichen und sauberen Zustand (besenrein) übergeben werden. In diesem Fall sind die Reinigungskosten in der Benützungspauschale enthalten. Sollte durch grobe Verschmutzung oder andere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich sein, wird diese laut Nutzungsvereinbarung weiterverrechnet.

KÜCHE

Für die Übergabe und Abnahme der Küche (inkl. Geräte und Inventar) ist die separate Weisung durch eine/n zuständige/n Ansprechpartner*in verbindlich. Das Geschirr, die Gläser und das Besteck sind entsprechend der vorgesehenen Verteilung einzuräumen. Der Kühlschrank muss in leerem Zustand übergeben werden. Angebrochene Lebensmittel, Getränke und Verpackungen sind von den Mietern mitzunehmen bzw. entsprechend zu entsorgen.

ABFALLBESEITIGUNG

Alle Abfallbehälter sind nach einer Veranstaltung zu leeren. Verursachter Abfall **muss selbst entsorgt werden**. Leergut, Flaschen, Essensreste und Biomüll sind vom Nutzer zu entsorgen, die Entsorgungsbehälter der Pfarre dürfen dafür nicht verwendet werden. **Müllsäcke sind selbst mitzubringen**.

BEENDIGUNG DER NUTZUNG

Nach Beendigung der Nutzung ist darauf zu achten, dass alle Lichter gelöscht, alle Geräte ausgeschaltet und alle Fenster geschlossen sind. Alle Eingangstüren sind zu versperren.

WINTERDIENST

Für die Zeit der Veranstaltung (rechtzeitig vor Beginn und während der Veranstaltung) muss der Winterdienst (insbesondere die Treppe und der Zugang beim Haupteingang) von den Nutzern getragen werden.

UNTERMIEETVERBOT

Eine Weitergabe der Nutzung des Martinshofs an Dritte ist nicht gestattet.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Die Entgelte sind bei Schlüsselrückgabe zu entrichten.

RÜCKTRITTSRECHT:

Die Pfarre Aschach an der Steyr hat ein fristloses Rücktrittsrecht, ohne dass der Veranstalter irgendwelche Rechtsfolgen daran knüpfen kann, wenn

- Der Veranstalter bei der Pfarre Aschach an der Steyr offene Verbindlichkeiten hat.

- Umstände bekannt werden, dass die Veranstaltung nicht mit den Werten und dem Ansehen der Pfarre in Einklang steht oder es sich um eine parteipolitische Veranstaltung handelt.
- Die notwendigen behördlichen Genehmigungen vom Veranstalter nicht eingeholt werden bzw. wenn die Behörde die Veranstaltung untersagt.
- Wenn der Pfarre Umstände bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.
- Die Pfarre infolge höherer Gewalt oder einem anderen gewichtigen Grund gezwungen ist, die Veranstaltungsräumlichkeiten vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen.

SICHERHEIT, HAFTUNG

VERANSTALTUNGS- UND JUGENDSCHUTZGESETZ

Bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter insbesondere zur Einhaltung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes 2007 und dessen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen wird der Veranstalter alle notwendigen behördlichen Genehmigungen im Vorfeld rechtzeitig einholen und allfällige Abgaben rechtzeitig leisten. Für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Es ist besonders auf die Vermeidung von Lärm, insbesondere nach 22 Uhr, zu achten. Ist die Dauer einer Veranstaltung über 24 Uhr hinaus geplant, wird eine Kontaktaufnahme mit den Anrainern vor der Veranstaltung empfohlen.

SICHERHEIT

Fluchtwege sind ständig und in voller Breite freizuhalten und die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge ist sicherzustellen. Auflagen der Veranstaltungsbehörde, Brandschutzvorschriften bzw. Auflagen anderer Behörden sind einzuhalten. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben. Feuerlöscher befinden sich im Haus und sind beschildert. Ein Erste Hilfe-Kasten befindet sich in der Küche.

HAFTUNG UND VERLUST

Die Veranstalter tragen das gesamte Risiko der durchgeführten Veranstaltung und haften daher für sämtliche Schäden – auch Folgeschäden – die während der Vorbereitung der Veranstaltung (Transport, Aufbau), während und nach der Veranstaltung (Abbau) von den Veranstaltern selbst, von beauftragten Personen sowie von Besuchern und Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden.

Der Veranstalter hat der Pfarre Aschach an der Steyr für alle von ihm sowie von den Personen, die in seinem Auftrag bzw. mit seinem Einverständnis für ihn gehandelt haben, verursachten Schäden am Gebäude und/oder Einrichtungen der Pfarre einzustehen und vollen Ersatz zu leisten.

Die Pfarre Aschach an der Steyr übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher des Martinshofs oder sonstige Dritte vor, während und nach der Veranstaltung betreffen. Die Verkehrssicherungspflichten während dieses Zeitraums treffen den Veranstalter.

Ebenso haftet die Pfarre Aschach an der Steyr nicht für Verlust oder Diebstahl von Sachen des Benutzers und der Gäste. Allfällige Sach- und Personenversicherungen sind bei Bedarf vom Benützer selbst und auf eigene Kosten abzuschließen.

Die Pfarre Aschach an der Steyr haftet nicht für Ausfall von Infrastruktur (Strom, Wasser, Heizung).

KONTAKTPERSON:

Der Pfarre Aschach an der Steyr ist eine verantwortliche Person zu nennen, die während der gesamten Nutzung als Kontaktperson erreichbar. Sollte diese Person nicht erreichbar sein, ist die Pfarre Aschach an der Steyr ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Veranstalters auf dessen Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

TARIFE

(Stand: 01.10.2022)

GEBÜHRENFREIE NUTZUNG BZW. FREIWILLIGE SPENDEN

- Veranstaltungen der Pfarre Aschach an der Steyr
- Pfarrliche Gruppen der Pfarre Aschach an der Steyr / andere Pfarren
- Pfarrnahe Personen (jährlich mind. 10 Stunden haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Pfarre)

GEBÜHRENPFLICHTIGE NUTZUNG

- Kommerzielle Veranstaltungen
- Sonstige Nutzung durch Privatpersonen

	Saal	Seminarraum	Küche
Kommerzielle oder private Veranstaltung pro Tag	150 €	30 €	50 €
Bis 2 Stunden	30 €	-	-
Regelmäßige Veranstaltung (mind. 10 x in 6 Monaten) pro Einheit	20 €	10 €	-
Sonderreinigung: 35 € pro Stunde			

Die angeführten Beträge enthalten keine MWSt.